

Vorlage Nr.: BV/062/2025 – neue Fassung
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	30.09.2025		Ö			
Verwaltungsausschuss	Entscheidung	28.10.2025		N			

**70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau
"Ortschaftsentwicklung Hötzingen, Marbostel OT Meßhausen und Tetendorf"**

- Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- Billigung des Entwurfs
- Beschluss der Veröffentlichung / öffentlichen Auslegung

Bezug: Vorlage-Nr.: BV/005/2025

Anlagen:

1. Würdigung Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungen
2. Planteil Entwurf 70. FNP-Änderung
3. Entwurf Begründung mit Umweltbericht zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes
4. Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung
5. Potenzialanalyse FFH-Verträglichkeit Tetendorf
6. wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.11.2024 beschlossen, dass der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Soltau im Bereich der Dorfkerne Hötzingen und Meßhausen in Marbostel auf der Grundlage des Ortschaftsentwicklungskonzepts sowie der Wohnraumbedarfsanalyse geändert und im Bereich Tetendorf aufgrund der tatsächlichen Nutzungen angepasst werden soll.

Der Bauausschuss billigte in seiner Sitzung am 18.02.2025 den Vorentwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes. Vom 24.02. bis 24.03.2025 wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Mit Schreiben vom 21.02.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 24.03.2025 aufgefordert. Die Ergebnisse und die Würdigung dieser beiden Verfahrensschritte sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

Zum Entwurf der 70. Flächennutzungsplanänderung wird in der Sitzung vorgetragen.

Dieser Entwurf ist gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der

Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich werden die genannten Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).

Die Internetadresse, unter der die Unterlagen eingesehen werden können bzw. der Ort der öffentlichen Auslegung, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung erfolgt nach entsprechendem Beschluss im elektronischen „Amtsblatt für die Stadt Soltau“ und in der Böhme-Zeitung.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB sind auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit.

Zeitgleich werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

Für den Beschluss der öffentlichen Auslegung ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrechts (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sind Kosten verbunden. Diese Aufwendungen sind im Teilhaushalt 61.1 berücksichtigt.

3. Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau "Ortschaftsentwicklung Hötzingen, Marbostel OT Meßhausen und Tetendorf" mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung als Grundlage für die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung gebilligt.

Der Entwurf, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Veröffentlichung auf elektronischem Wege benachrichtigt.